

4.3.2 Der Fahrlehrer als Kraftfahrzeugführer

Der BGH hat sich in seiner Entscheidung vom 23.09.2014 (NZV 2015, 145) sehr intensiv mit dem Tatbestandsmerkmal Führen auseinandergesetzt. Die hierzu vertretenen teilweise gegensätzlichen Meinungen der Obergerichte wurden einer Klärung zugeführt. Das macht eine Neufassung dieses Kapitels notwendig:

Gemäß § 2 XV StVG gilt der Fahrlehrer als Führer des Kfz: Bei Übungs- und Prüfungsfahrten werden wesentliche technische Funktionen, die für die Fortbewegung des Fahrzeugs erforderlich sind, sowohl vom Fahrschüler als auch vom Fahrlehrer ausgeübt. Das Kfz wird daher von beiden gemeinsam geführt.¹

Für das Straßenverkehrsgesetz nimmt § 2 XV StVG jedoch eine Einschränkung vor. Danach gilt bei Übungs- und Prüfungsfahrten „im Sinne dieses Gesetzes“ (StVG) nur der Fahrlehrer als Führer des Kraftfahrzeugs. Diese Einschränkung ist u.a. deshalb erforderlich, weil der Fahrschüler sonst bei allen Übungs- und Prüfungsfahrten gegen § 21 I Nr. 1 StVG verstoßen würde. Der Fahrlehrer würde sich als Halter des Fahrzeugs bzw. als Anstifter oder Gehilfe zum Fahren ohne Fahrerlaubnis strafbar machen. § 2 XV StVG ist als juristische Fiktion als eine Ausnahmeregelung zu § 2 I StVG zu verstehen. Obwohl der Fahrschüler tatsächlich das Kraftfahrzeug führt, wird für den Bereich des Straßenverkehrsgesetzes so getan, als würde lediglich der Fahrlehrer das Kfz führen.

Diese Setzung gilt für das gesamte StVG und die darauf beruhenden Rechtsverordnungen², nicht jedoch auch für das StGB³.

Ein Fahrlehrer, der häufig in das Fahrverhalten des Fahrschülers eingreift erfüllt das Merkmal des Führens, weil er dann wesentliche Teile des Bewegungsvorgangs beeinflusst.

Demgegenüber führt ein Fahrlehrer, der in der konkreten Situation nicht in die Ausbildungsfahrt eingreift (etwa weil er sich auf die Bestimmung des Fahrtweges und eine mündliche Korrektur der Fahrweise beschränkt⁴), nach allgemeinen Kriterien das Kfz nicht.⁵ Der Fahrlehrer muss sich nämlich selbst aller oder wenigstens eines Teils der wesentlichen Einrichtungen des Fahrzeugs bedienen, die für seine Fortbewegung bestimmt sind. Wer dagegen nicht einmal einen Teil der wesentlichen Einrichtungen des Fahrzeugs bedient, führt dieses im maßgeblichen Zeitpunkt nicht.⁶ Dass er sich dabei ein solches Eingreifen im Notfall vorbehält, qualifiziert ihn im Zeitpunkt der zu beurteilenden Tathandlung nicht als Fahrzeugführer.⁷ Auch aus der gegenüber einem Normalfahrzeug abweichenden technischen Ausstattung des Fahrschulwagens (zusätzliche Gas- und Bremspedale) ergibt sich nichts anderes; diese erleichtert lediglich die Möglichkeiten des Fahrlehrers zum Eingreifen.⁸

¹ AG Cottbus DAR 2003, 476 (= BA 2003, 161); *Blum/Huppertz/Baldarelli*, Rn. 47; *Dauer/Glowalla/Brauckmann*, S. 57; *Blum/Weber* NZV 2007, 228; a.A. *Joerden* BA 2003, 104.

² BGH NZV 2015, 145 UA Rn. 19.

³ BGH NZV 2015, 145 (146) UA Rn. 15; OLG Dresden NJW 2006, 1013 (= BA 2006, 314 = NZV 2006, 440) zu § 316 StGB; vgl. *Hentschel/König/Dauer*, Rn. 3a zu § 69 StGB und Rn. 17 zu § 316 StGB zur juristischen Fiktion des § 1 III StVG;

⁴ *Hentschel/König/Dauer*, Rn. 5 zu § 316 StGB.

⁵ BGH NZV 2015, 145 (146) UA Rn. 10 und Rn. 12 m.w.N.

⁶ BGH NZV 2015, 145 (146) UA Rn. 11.

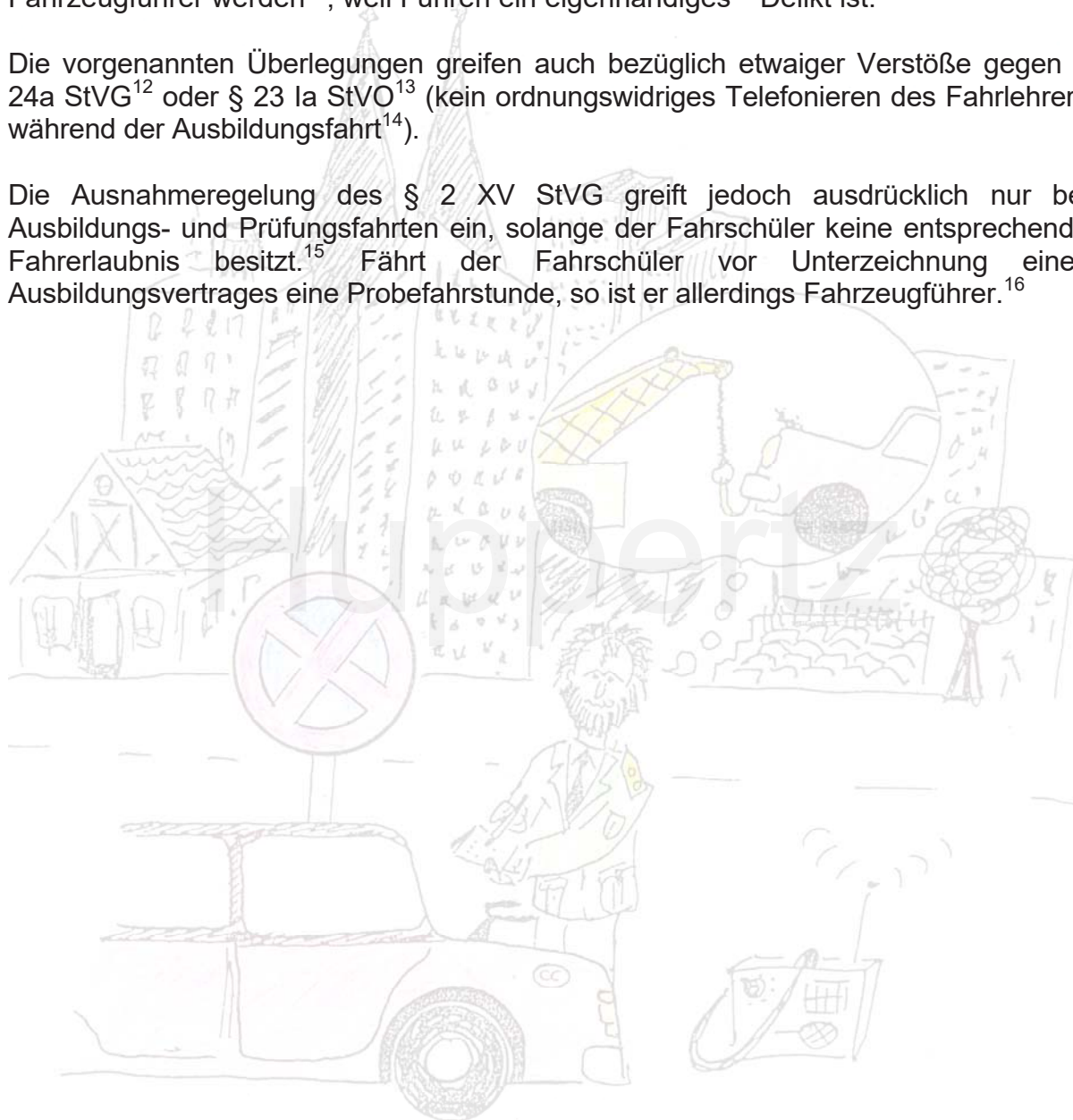
⁷ BGH NZV 2015, 145 (146) UA Rn. 12.

⁸ BGH NZV 2015, 145 (146) UA Rn. 13.

Das mag angesichts der Tatsache, dass selbst ein schon fortgeschrittener Fahrschüler bei seinen Fahrstunden zwingend von einem Fahrlehrer begleitet werden muss (§ 2 XV Satz 1 StVG), bezweifelt werden.⁹ Der Fahrlehrer trägt die entscheidende Verantwortung für die Fahrt und muss jederzeit bereit und in der Lage sein, ins Verkehrsgeschehen einzugreifen. Er bestimmt durch seine Anweisungen die Fahrtstrecke. Insoweit muss ihm der Fahrschüler bedingungslos folgen. Aber auch dieser beherrschende Einfluss des Fahrlehrers auf die Fahrt lässt ihn nicht zum Fahrzeugführer werden¹⁰, weil Führen ein eigenhändiges¹¹ Delikt ist.

Die vorgenannten Überlegungen greifen auch bezüglich etwaiger Verstöße gegen § 24a StVG¹² oder § 23 Ia StVO¹³ (kein ordnungswidriges Telefonieren des Fahrlehrers während der Ausbildungsfahrt¹⁴).

Die Ausnahmeregelung des § 2 XV StVG greift jedoch ausdrücklich nur bei Ausbildungs- und Prüfungsfahrten ein, solange der Fahrschüler keine entsprechende Fahrerlaubnis besitzt.¹⁵ Fährt der Fahrschüler vor Unterzeichnung eines Ausbildungsvertrages eine Probefahrtstunde, so ist er allerdings Fahrzeugführer.¹⁶



⁹ Ternig NZV 2014, 328 und NZV 2015, 147.

¹⁰ BGH NZV 2015, 145 (146) UA Rn. 14.

¹¹ OLG Düsseldorf NZV 2014, 328 (= DAR 2014, 40); König DAR 2014, 363 (370); König DAR 2003, 448.

¹² BGH NZV 2015, 145 (147) UA Rn. 20.

¹³ BGH NZV 2015, 145 (147) UA Rn. 22.

¹⁴ Vgl. OLG Düsseldorf NZV 2014, 328 (= DAR 2014, 40); OLG Bamberg NJW 2009, 2393 (= NZV 2009, 517; DAR 2009, 402); OLG Karlsruhe DAR 2014, 211.

¹⁵ OLG Hamm NSTZ-RR 2008, 321.

¹⁶ VGH München VD 2011, 52.